



Internationaler 1/2009 Rechtsverkehr

Mitteilungsblatt

der Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr im Deutschen **Anwalt**Verein

20 Jahre ARGE Internationaler Rechtsverkehr

Veranstaltungs-Ankündigung

Seite 7

Kollisions- und versicherungsrechtliche Probleme bei internationalen D&O-Haftungsfällen

Prof. Dr. Robert Koch, LL.M.

Seite 9

Bericht zur 1. deutsch-chinesischen Anwaltskonferenz

Dr. Lutz-Peter Gollnisch

Seite 29

Ein neues Werkzeug für den freien Binnenmarkt: die „Société Privée Européenne“

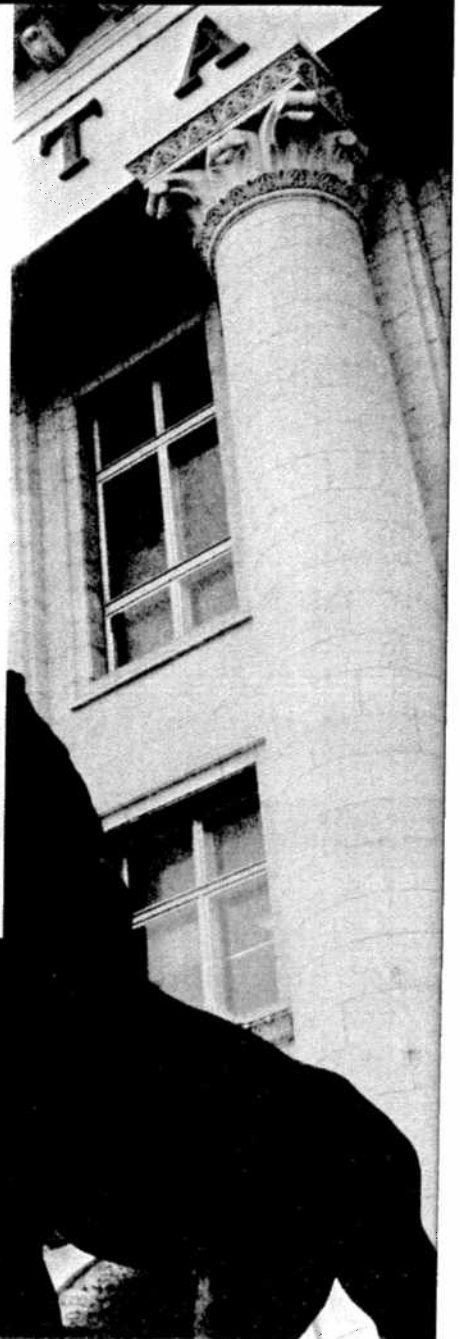
Christian Roth und Carolin Wussmann

Seite 35

Rechtliche Aspekte beim Erwerb von Immobilien in Bulgarien – unter besonderer Berücksichtigung des Erwerbs durch EU-Bürger

Dr. Ulrike Langwallner und Radina Zhelyazkova

Seite 55



III. Veröffentlichungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

Ein neues Werkzeug für den freien Binnenmarkt: die Société Privée Européenne

Von Christian Roth und Carolin Wussmann, Paris*

I. Der Umbruch im Gesellschaftsrecht die Einführung der SPE

Kleine und mittlere Unternehmen¹ (KMU) machen in der Europäischen Union mehr als 99 % der Unternehmen aus. Es sind derzeit 23 Millionen Unternehmen in der Europäischen Union ansässig; dies entspricht 70 % der Privatwirtschaft. Lediglich 8 % treiben grenzübergreifend Handel und nur 5 % verfügen über Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen im Ausland.

Grund hierfür ist die Rechtszersplitterung im europäischen Binnenmarkt. Bei der Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland, werden die KMU mit weitreichenden Schwierigkeiten konfrontiert: Derzeit muss eine Tochtergesellschaft nach dem jeweiligen nationalen Recht gegründet werden. Bei 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft fällt der Überblick schwer, folglich ist ein Unternehmen, das eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat gründen möchte, auf Hilfe vor Ort angewiesen. Dies wiederum verursacht unverhältnismäßig hohe Beratungs- und Verwaltungskosten.

A. Die Entwicklung einer neuen europäischen Gesellschaftsform

Es entstand schon früh die hypothetische Idee einer Homogenisierung der juristischen Normen innerhalb des europäischen Marktes, so dass eine einheitliche Gesellschaftsform entstehen könnte.

Im Jahr 1973 hat die Pariser Industrie- und Handelskammer unter der Leitung von Jacqueline Boucourechliev eine Studie unter dem Titel *Pour une SARL européenne*² veröffentlicht. In dieser Abhandlung wurden bereits Vor- und Nachteile einer europäischen SARL (GmbH) und einer europäischen SA (AG) thematisiert.

Hierauf basierend hat die CCIP³ in Zusammenarbeit mit mehreren europäischen Universitäten und Experten⁴ im Jahre 1998 einen ersten Vorschlag für ein Statut einer einheitlichen europäischen Gesellschaftsform, der Société Privée Européenne⁵ (SPE), vorgestellt.

Dieses Projekt wurde hauptsächlich durch eine Studie über die Bedürfnisse der KMU inspiriert. Es erwies sich zunächst als schwierig eine neue Gesellschaftsform zu kreieren, da in den 15 Mitgliedsstaaten⁶ unterschiedliche, teils veraltete gesellschafts- und handelsrechtliche Vorschriften gelten.

Aber gerade aus diesen Gründen erschien es mehr als notwendig eine neue europäische Gesellschaftsform zu schaffen, die auf mittelständische Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit zugeschnitten ist.

Das Projekt hat hierbei besonderen Wert auf eine klare Verteilung der Kompetenzbereiche der einzelnen Rechtsquellen gelegt: die gemeinschaftsrechtliche Regelung, der Gesellschaftsvertrag, das nationale Recht. Fakultative Bestimmungen zu den Willenserklärungen oder ein Subsidiaritätsverhältnis waren nicht vorgesehen.

Diese Reihenfolge ist von äußerster Wichtigkeit, da den Statuten ein europäischer Charakter verliehen werden soll, der Klarheit in seinem Text bietet und zu Rechtssicherheit führt, so dass die neue Gesellschaftsform Vertrauen unter den Unternehmen schafft.

Auf Grundlage von Art. 48 EGV wurde im Jahr 2001⁷, zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Gemeinschaft und für die Verwirklichung des europäischen

¹ Im gemeinschaftsrechtlichen Sinn beschäftigen kleine und mittlere Unternehmen weniger als 250 Personen, haben einen Umsatz von weniger als 50 Millionen Euro und die Jahresbilanz überschreitet nicht 43 Millionen Euro.

² J. Boucourechliev, préface de M. Vasseur LJTEC, coll. "le Droit des Affaires", 1973.

³ Chambre de Commerce et d. Industrie de Paris, übersetzt: Pariser Industrie- und Handelskammer.

⁴ Universität Exeter, Universität Heidelberg, Universität Groningen, Universität Paris V, Confederations of British Industries in Brüssel, Jürgen Hahn, Guy Horsmans, François Vincke, Peter Wiesner, Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer Paris, unter der Führung von Frau Boucourechliev und Herrn Field.

⁵ Société Privée Européenne, Chambre de Commerce et d. Industrie de Paris, Conseil National du Patronat Français, September 1998.

⁶ Mitgliedsstaaten 1998: Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, England, Schweden, Finnland, Dänemark, Österreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Irland.

⁷ EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), 08.10.2001.

Binnenmarktes, die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europae, SE) ins Leben gerufen.

Seit der Rechtskraft der SE, wurde ihre Entwicklung durch eine Expertengruppe aus Brüssel untersucht. Im Jahr 2003 gelangte man zu dem Ergebnis⁸, dass die SE nicht in vollem Umfang den Ansprüchen der kleinen und mittleren Unternehmen entspricht.

Insofern sollte nun eine Gesellschaftsform geboren werden, die sich den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen anpasst.

Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission im Jahr 2005 eine Machbarkeitsstudie⁹ über ein europäisches Statut für KMU erstellen lassen, dessen Ergebnis¹⁰ im Dezember 2005 vorgestellt wurde. Die Studie behandelte die Frage nach der möglichen Schaffung und Umsetzung eines Statuts oder mehrerer Statuten aus rechtlicher, steuerlicher und sozialer Sicht.

Die Antworten der hierfür befragten 2.147 europäischen Unternehmen ließen keine eindeutige Richtung erkennen. Einerseits wurde die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die sich den Bedürfnissen der KMU anpasst befürwortet, andere waren der Ansicht, es sei noch zu früh, eine neue Gesellschaftsform ins Leben zu rufen, da die SE erst kurze Zeit existiere und der Annahmeprozess durch die Unternehmen noch andauere.

Ausgearbeitet wurden drei mögliche Gesellschaftsmodelle: die schlanke ultra-liberale Gesellschaft, die Vereinfachte Europäische Gesellschaft und die Europäische Privatgesellschaft.

Hiervon hat sich die Europäische Privatgesellschaft durchgesetzt, denn das Europäische Parlament nahm am 1. Februar 2007 eine Resolution an, durch welche sie die Kommission um einen Vorschlag für ein Statut der SPE bat. Grundlage dieser Entscheidung war ein Bericht¹¹ von Klaus-Heiner Lehne¹², in welchem er den Bedarf einer neuen europäischen Gesellschaftsform und die damit verbundenen Vorteile aufzeigte.

Im Juli 2007 lancierte die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission eine öffentliche Konsultation¹³, welche zum Ziel hatte die genauen Bedürfnisse der KMU zu eruieren.

Aus dieser Anhörung ging hervor, dass sich Dreiviertel der Befragten für die Einführung der SPE aussprachen und begründeten dies mit immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten.

Durch eine Konferenz vom 10. März 2008, auf welcher 120 Teilnehmer aus 24 Mitgliedsstaaten Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, akademische Kreise und rechtsberatende Berufe repräsentierten, konnte sich die Kommission noch einmal von der Notwendigkeit der Schaffung einer neuen europäischen Gesellschaftsform überzeugen.

Am 25. Juni 2008 hat die Kommission im Rahmen des Programms Small Business Act nun ein Statut¹⁴ für die SPE vorgelegt.

Der Small Business Act stellt ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der KMU in Europa dar, wobei das Statut der SPE ein bedeutender Bestandteil dieses Pakets ist.

Innerhalb des Small Business Act ist vorgesehen, die Geschäftstätigkeit der KMU im Binnenmarkt zu erleichtern und folglich ihre Marktleistung zu verbessern¹⁵.

Insofern ist das Ziel, welches durch die Schaffung der Europäischen Privatgesellschaft angestrebt wird, den KMU zu gewährleisten effizient und kostengünstig innerhalb Europas agieren zu können. Barrieren bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten sollen abgebaut und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Es ist von äußerster Bedeutung für die Kommission, eine einheitliche juristische Struktur innerhalb der Europäischen Union zu schaffen, so dass alle Marktteilnehmer Vertrauen zu einer Gesellschaftsform entwickeln und grenzüberschreitende Aktivitäten vereinfacht werden.

B. Das Statut der SPE

Der Vorschlag für ein Statut der SPE gestattet den Unternehmen, in allen Mitgliedsstaaten gemäß den gleichen einfachen und flexiblen Gesellschaftsrechtsvorschriften eine SPE zu gründen. Die SPE soll eine Kapitalgesellschaft verkörpern, die nicht börsennotiert ist; sie wird als eine eigene Gesellschaftsform neben den bisherigen nationalen Gesellschaftsformen existieren.

Artikel 308 EG-Vertrag ist die Rechtsgrundlage, auf welche sich der Vorschlag für das Statut stützt.

Für die SPE selbst, sollen die Bestimmungen der Verordnung unmittelbar gelten. Diese Regeln erleichtern die Gründung der SPE und gewährleisten die erforderliche Einheitlichkeit der SPE in der EU.

Die Verordnung sieht vor, dass eine Reihe von Punkten, insbesondere der innere Aufbau der SPE durch eine Satzung zu regeln ist. Den Anteilseignern steht frei, wie sie die in der Satzung zu regelnden Punkte ausgestalten, solange die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden. Dies soll die besondere Flexibilität der SPE gewährleisten.

⁸ Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union - Aktionsplan, 21.05.2003.

⁹ Abschlussbericht - Die Machbarkeitsstudie über ein europäisches Statut für KMU, Juli 2005.

¹⁰ Ergebnis - Die Machbarkeitsstudie über ein europäisches Statut für KMU, 13.12.2005.

¹¹ Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der europäischen Privatgesellschaft, 29.11.2006.

¹² Mitglied des Rechtsausschusses beim Europäischen Parlament.

¹³ Öffentliche Konsultation zum geplanten Statut für die europäische Privatgesellschaft, 19.07.2007.

¹⁴ Vorschlag für ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft, 25.06.2008.

¹⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2008.

Im Einzelnen sieht die Verordnung folgende Punkte vor:

1. *Artikel 5*

Gründungsmöglichkeiten

Die Mitgliedsstaaten lassen für die Gründung einer SPE die folgenden Möglichkeiten zu:

- a. die Gründung einer SPE gemäß dieser Verordnung,*
- b. die Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft,*
- c. die Verschmelzung bestehender Gesellschaften,*
- d. die Spaltung einer bestehenden Gesellschaft.*

Gemäß der Verordnung kann eine SPE ex nihilo gegründet werden. Sie kann aber auch durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender Gesellschaften ins Leben gerufen werden. Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts kann jegliche Gesellschaftsform, die im nationalen Recht besteht, in eine SPE umgewandelt werden. Eine SE oder eine andere SPE können sich ebenfalls an der Gründung einer neuen SPE beteiligen.

2. *Artikel 7*

Gesellschaftssitz

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft;

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich nicht im gleichen Mitgliedsstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Die SPE hat ihren eingetragenen Sitz und Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zu haben. Allerdings müssen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich nicht im gleichen Mitgliedsstaat befinden. Die Anteilseigner können auch beschließen, den eingetragenen Sitz in einen anderen Mitgliedsstaat zu verlegen.

Um die Flexibilität der SPE zu demonstrieren, soll es also möglich sein, den Sitz in einem Mitgliedsstaat, die Verwaltung in einem anderen und die Produktionsstätte in einem dritten Mitgliedsstaat haben zu können.

3. *Artikel 19*

Gesellschaftskapital

Das Kapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro.

Die Mindestkapitalanforderung wird auf lediglich 1 Euro festgelegt.

4. *Artikel 8*

Satzung

Eie SPE verfügt über eine Satzung, die zumindest die in Anhang I der Verordnung genannten Punkte regelt.

Die innere Struktur der SPE wird durch die Satzung geregelt. Hier können die Anteilseigner selbst darüber bestimmen, welche Rechte mit ihren Anteilen verbunden sind, wie bei einer Änderung dieser Rechte zu verfahren ist und ob eine solche Übertragung beschränkt werden soll.

5. *Artikel 9*

Eintragung

Jede SPE wird in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Sitz hat, in das gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG durch innerstaatliche Rechtsvorschriften bestimmte Register eingetragen.

Die Eintragung der SPE würde in Deutschland im Handelsregister und in Frankreich im registre de commerce erfolgen, gemäß der ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968¹⁶.

6. Sensible Themen, wie das Sozialrecht, das Steuerrecht, Insolvenzrecht oder auch die Buchführung bleiben dem jeweiligen nationalen Recht untergeordnet.

So soll die SPE steuerrechtlich in der gleichen Weise behandelt werden, wie die analoge Gesellschaftsform im eigenen Land. Dies wäre in Deutschland die GmbH und in Frankreich die SARL/SAS.

Zusammenfassend hat eine SPE folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. ihr Kapital ist in Anteile zerlegt,
2. ihr Anteilseigner haftet nur bis zur Höhe des Kapitals, dass sie gezeichnet haben oder zu dessen Zeichnung sie sich bereit erklärt haben,
3. sie besitzt Rechtspersönlichkeit,
4. ihre Anteile werden weder öffentlich angeboten, noch öffentlich gehandelt,
5. sie kann von einer oder mehrerer natürlicher und/oder juristischer Personen errichtet werden.

Nach dem ehrgeizigen aber realistischen Vorhaben der Kommission soll die SPE im Jahr 2010 in Kraft treten.

II. Auswirkungen auf nationale Gesellschaftsformen

Die Einführung der SPE auf europäischer Bühne könnte in Frankreich und Deutschland zu Veränderungen der Gesellschaftslandschaft führen.

Ob die SPE als Gesellschaftsform sui generis Erfolg haben wird, hängt insbesondere von ihrer Adaption an den Markt ab.

Es stellt sich die Frage, wo die SPE Raum für sich in Anspruch nehmen wird.

¹⁶ 68/151/EWG Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikel 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

A. SPE als Alternative zu SAS und SARL

Das französische Gesellschaftsrecht wurde bereits vor 10 Jahren mit der Einführung der SAS modernisiert.

Seit der Einführung der SAS hat die traditionelle Gesellschaftsform der SARL an Bedeutung verloren. Die vereinfachten Vorschriften zur Gründung einer SAS, machten diese Gesellschaftsform schnell beliebt, so dass heute die Mehrzahl aller KMU in Frankreich unter der Form der SAS zu finden sind.

Obwohl die SAS eine flexible und moderne Gesellschaftsform ist, so kann weder sie noch die SARL in eine SE umgewandelt werden.

Aufgrund der großen Beliebtheit der SAS und des Bedeutungsverlustes der SARL, wird im Folgenden der Schwerpunkt auf die SAS gelegt, die durch die Einführung der SPE nun Konkurrenz erfahren könnte.

Bisher war die Gründung der SAS von einer (SASU) oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, französischen oder nicht, möglich.

Das Stammkapital beträgt derzeit noch 37.000 €, wobei zum Zeitpunkt der Gründung lediglich 50 % des Stammkapitals und der restliche Betrag innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung beim Handelsregister einzuzahlen sind.

Trotz der Überseering-Entscheidung des EUGH aus dem Jahr 2001, ist es der SAS bisher nicht möglich, ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu haben.

Aber Frankreich modernisiert sein Gesellschaftsrecht. Ab 1. Januar 2009 sollen durch das loi de modernisation de l'économie¹⁷, also dem Gesetzentwurf für die Modernisierung der Wirtschaft, folgende Änderungen gelten:

- Die Gründung einer SAS konnte bisher nur durch Bar-einlage erfolgen, dies soll nun auch durch die Einbringung industrieller Sacheinlagen möglich sein.
- Modalitäten hinsichtlich der Zeichnung und Verteilung der Aktien sind in den Statuten zu regeln.
- Das derzeit bestehende Mindestkapital von 37.000 € wird aufgehoben, es wird aber weiterhin eine symbolische Mindesthöhe erforderlich sein.

Diese Neuerungen sollen die Gesellschaftsform der SAS stärken. Denn bei einem direkten Vergleich der Voraussetzungen für die Gründung einer SPE und der einer SAS nach bisher geltendem Recht, dürfte die SPE der SAS vorzuziehen sein.

Einerseits aus finanzieller Sicht, denn für die Gründung einer SPE ist lediglich die symbolische Summe von 1 € erforderlich, hingegen die SAS 37.000 € Stammkapital fordert.

Andererseits aus rein praktischen Gründen, so kann bei der SPE die innere Struktur durch die Satzung geregelt werden, so dass die Anteilseigner selbst darüber bestimmen können, welche Rechte mit ihren Anteilen verbunden sind, wie bei einer Änderung dieser Rechte zu verfahren ist und ob eine solche Übertragung beschränkt werden soll.

Zuletzt bietet die SPE für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind den Vorteil, dass Sitz und Hauptverwaltung nun nicht mehr in einem Mitgliedstaat, sondern auf verschiedene Staaten aufgeteilt werden können.

Durch die zukünftigen Änderungen wendet sich nun das Blatt. Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, werden weiterhin auf nationale Gesellschaftsformen, wie die SAS vertrauen, denn durch die Beseitigung des Mindestkapitals steht die SAS der SPE in dem Punkt gleich. Da nationalen Gesellschaftsformen mehr Vertrauen geschenkt wird, ist davon auszugehen, dass die SAS bei Unternehmen, die nicht grenzüberschreitenden Handel treiben weiterhin die beliebteste Gesellschaftsform bleiben wird.

Für die Unternehmen, die europaweit agieren und Niederlassungen in anderen europäischen Staaten gründen möchten, wird die SPE eine echte Alternative darstellen.

Aus europäischer Sicht bietet die SPE zunächst innere und äußere Flexibilität, aber vor allem auch Rechtssicherheit.

Dadurch, dass in jedem der 27 Mitgliedstaaten eine SPE gegründet werden kann, muss nun nicht mehr auf nationale Gesellschaftsformen zurückgegriffen werden. Dies erleichtert die Gründung von Tochtergesellschaften nicht nur in rechtlicher sondern auch in finanzieller Hinsicht.

Gerade der finanzielle Aspekt ist bei Befragungen und Konsultationen von KMU ein wiederkehrendes Thema gewesen. Derzeit sind die KMU auf Berater vor Ort in jedem Mitgliedstaat angewiesen, wo eine Tochtergesellschaft gegründet werden soll, da in jedem Land andere Gesellschaftsformen existieren. Diese anfallenden Beratungsgebühren werden nun durch die Einführung der SPE wegfallen.

B. SPE als Alternative zur GmbH

Auch für den deutschen Markt stellt sich die Frage, inwiefern die SPE nationalen Gesellschaftsformen Konkurrenz bereiten wird.

Die Form der traditionellen GmbH ist unter den KMU in Deutschland die beliebteste Gesellschaftsform.

Bisher sah das GmbH-Recht ein Stammkapital von 25.000 € vor und eine Teilung von Sitz und Hauptverwaltung waren nach der Überseeringentscheidung des EUGH möglich.

Allerdings haben sich im Rahmen des MoMiG¹⁸ (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von

¹⁷ Loi n° 2008-776 du 4 août 2008.

¹⁸ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen in der Fassung vom 29.08.2008.

Missbräuchen), welches seit dem 1. November 2008 in Kraft getreten ist, die Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH ändern.

Das Mindestkapital von 25.000 € für die Gründung einer GmbH wird bleiben, allerdings wurde ein neuer § 5a in das GmbHG eingefügt, wonach nun eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft gegründet werden kann.

Bei dieser neuen Gesellschaftsform handelt es sich um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindestkapital gegründet werden kann. Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne nicht voll ausschöpfen, sondern soll das Mindestkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.¹⁹

Zusätzlich werden für unkomplizierte Standardgründungen Musterprotokolle als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt. Dies soll den Gründungsprozess vereinfachen und beschleunigen.

Die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland ist nunmehr im Gesetz mit aufgenommen. Es wird somit den Gesellschaften ermöglicht, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt.

Die Änderungen im GmbHG werden in etwa die gleichen Auswirkungen haben, wie die Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht, nämlich die Stärkung der jeweiligen nationalen Gesellschaftsform.

Die Neuerungen im GmbH-Recht gehen sogar noch einen Schritt weiter, da sie auch die Internationalisierung der GmbH vorantreiben.

Im direkten Vergleich zwischen GmbH und SPE bietet die SPE einen finanziellen Vorteil, da die Gründung mit nur einem Euro Startkapital vollzogen werden kann. Auch wenn die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zunächst ebenfalls kein Startkapital voraussetzt, so müssen doch Gewinne bis zu einem Gesamtkapital von 25.000 € angespart werden.

Obwohl die GmbH nun auch internationalisiert wird, so besteht der Vorteil der SPE, dass sie ein europäisches Instrument ist, welches für alle Mitgliedstaaten gleichzeitig eingeführt wird.

¹⁹ Schwerpunkte des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, Bundesministerium der Justiz, 26. Juni 2008.

Insofern können keine nationalen Präferenzen entstehen die etwaigen Vorurteilen entgegenstehen. Die GmbH wird hingegen eine deutsche Gesellschaftsform bleiben, auch wenn sie auf europäischer Ebene nun präsent sein wird.

FAZIT:

Anhand der Änderungen im französischen und deutschen Gesellschaftsrecht lässt sich erkennen, dass man an nationalen Gesellschaftsformen festhalten möchte und mit diesen bekannten Formen im Fall der GmbH - auch international tätig sein möchte.

Wie groß ist die Angst vor einer neuen gemeinschaftsrechtlichen Gesellschaftsform?

Durch die Modernisierungsgesetze sollen nationale Gesellschaftsformen gestärkt werden. Diese werden wahrscheinlich für Unternehmen, die sich ausschließlich auf nationalem Terrain bewegen die vorzuziehenden Gesellschaftsformen bleiben, da sie auf nationaler Ebene Vertrauen genießen.

Die Schaffung der SPE soll nicht nationale Gesellschaftsformen verdrängen, sondern eine Alternative bei grenzüberschreitender Tätigkeit darstellen.

Die SPE wird das neue gesellschaftsrechtliche Werkzeug des freien Binnenmarktes.



*** Rechtsanwalt**
Christian Roth
PDGB Société d'Avocats
75116 PARIS
christian.roth@pdgb.com

***Rechtsanwältin**
Carolin Wussmann
PDGB Société d'Avocats
75116 PARIS
Carolin.wussmann@pdgb.com